

456 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G. P.).

Diese Maßnahme tritt nicht früher in Kraft, als sie nicht die Genehmigung des Alliierten Rates erhalten hat.

Regierungsvorlage.

**Bundesgesetz vom 1947,
über die Erhöhung der Wertgrenzen und
Geldstrafen in den Strafgesetzen (II. Straf-
gesetznovelle 1947).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

(1) Folgende, in gesetzlichen Vorschriften aus der Zeit vor dem 1. Mai 1945 ziffermäßig festgesetzten Geldbeträge werden auf das Doppelte erhöht, und zwar Geldbeträge, die unmittelbar oder auf Grund des Schillingrechnungsgesetzes vom 20. Dezember 1924, B. G. Bl. Nr. 461, auf Schillinge lauten, auf das Doppelte dieses Schillingbetrages ohne Rücksicht auf die seit dem 13. März 1938 eingetretenen Währungsänderungen:

1. Alle in den Strafgesetzen für die Beurteilung gerichtlich strafbarer Handlungen maßgebenden Beträge;

2. die Obergrenzen aller auf gerichtlich strafbare Handlungen angedrohten, ziffermäßig bestimmten Geldstrafen;

3. die Obergrenzen aller in den Gesetzen über das strafgerichtliche Verfahren angedrohten Geldstrafen;

4. die Geldbeträge, die
im § 21, Abs. (3), des Preßgesetzes vom 7. April 1922, B. G. Bl. Nr. 218, in der Fassung der II. Strafgesetznovelle vom 6. Dezember 1922, B. G. Bl. Nr. 881, und
im § 376 der Strafprozeßordnung festgesetzt sind.

(2) Strafgesetzliche Vorschriften, wonach eine Geldstrafe bei bestimmten erschwerenden Umständen zu verdoppeln ist, werden durch die Bestimmung des Abs. (1), Z. 2, nicht berührt.

Artikel II.

Das Österreichische Strafgesetz 1945, A. Slg. Nr. 2, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 241 hat der zweite Absatz zu lauten:
„Die Geldstrafe beträgt mindestens 5 S.“

2. Der § 532 hat zu lauten:

„Die Zeit der Verjährung beträgt, insoweit nicht in dem Gesetze bei einzelnen Fällen eine kürzere Frist für die Geltendmachung des Klage-rechtes insbesondere festgesetzt ist, bei Vergehen und Übertretungen, die mit strengem Arrest, mit einer 5000 S übersteigenden Geldstrafe, mit dem Verfall von Waren, Feilschaften oder Geräten, mit dem Verlust von Rechten oder Befugnissen oder mit der Abschaffung bedroht sind, ein Jahr, bei allen übrigen Vergehen und Übertretungen aber sechs Monate.“

Artikel III.

Das Strafanwendungsgesetz vom 29. August 1945, St. G. Bl. Nr. 148, wird abgeändert wie folgt:

1. Der in den §§ 2 und 3 angeführte Höchstbetrag der angedrohten Geldstrafe wird auf das Doppelte erhöht;

2. der erste Absatz des § 8 hat zu lauten:

„(1) Das Ausmaß der von den Gerichten zu verhängenden Geldstrafen beträgt, wenn in der Vorschrift selbst kein höheres Mindestmaß angedroht ist, mindestens 5 S, sofern Geldstrafe in unbeschränkter Höhe angedroht ist, höchstens 200.000 S, sonst, falls in der Vorschrift kein Höchstmaß festgesetzt ist, höchstens 25.000 S.“

Artikel IV.

Im § 20 des Gebührenanspruchsgesetzes vom 13. Juni 1946, B. G. Bl. Nr. 136, tritt an die Stelle des Betrages von 300 S, der Betrag von 500 S.

Artikel V.

Die Obergrenzen der im § 9 des Suchtgiftgesetzes vom 29. Oktober 1946, B. G. Bl. Nr. 207, festgesetzten Geldstrafen werden auf das Doppelte erhöht.

Artikel VI.

(1) Artikel I, Z. 1, findet auch auf straffbare Handlungen Anwendung, die vor dem Beginne der Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes, aber nach dem 1. Mai 1945 begangen worden sind, auf straffbare Handlungen, die nicht eine Summe Geldes in gesetzlichen Zahlungsmitteln der Republik Österreich zum Gegenstande hatten, jedoch nur dann, wenn dem Beschuldigten trotz Bewertung des Gegenstandes nach dem Geldwert zur Zeit des Urteiles keine strengere Behandlung zuteil wird als bei Anwendung des zur Zeit der Tat geltenden Rechtes unter Zugrundelegung des damaligen Geldwertes.

(2) Wird der Verurteilte im wiederaufgenommenen Verfahren nur deshalb zu einer geringeren Strafe verurteilt, weil an die Stelle des im ersten Urteil angewendeten Strafgesetzes eine mildere Bestimmung dieses Bundesgesetzes getreten ist, so hat er auf Entschädigung keinen Anspruch.

Artikel VII.**(Verfassungsbestimmung.)**

(1) Der im § 26, Abs. (1), des Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallgesetzes vom 19. September 1945, St. G. Bl. Nr. 177, für die Beurteilung der strafbaren Handlung maßgebende Betrag wird auf das Doppelte erhöht.

(2) Das gleiche gilt von den im § 26, Abs. (2) und (3), und im § 27 des angeführten Verfassungsgesetzes bestimmten Obergrenzen der dort angedrohten Geldstrafen.

(3) Die Bestimmungen des Artikels VI gelten sinngemäß für Absatz (1).

Artikel VIII.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 15. Tage nach seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Die Wertgrenzen, von deren Überschreitung die Qualifikation bestimmter gerichtlich strafbarer Handlungen als Verbrechen, Vergehen oder Übertretung abhängt, sowie die Obergrenzen der auf gerichtlich strafbare Handlungen angedrohten, ziffermäßig bestimmten Geldstrafen wurden zuletzt durch die Strafgesetznovelle vom Jahre 1926, B. G. Bl. 192/26, dem Geldwert angepaßt. Spätere Strafgesetze aus der Zeit vor der Okkupation Österreichs haben die Höchstsätze neu angedrohter Geldstrafen mit den Beträgen festgesetzt, auf die durch die angeführte Strafgesetznovelle die Obergrenzen der Geldstrafen erhöht worden waren, also mit 250, 2500 oder 25.000 S. Seither sind zwei Währungsänderungen durchgeführt worden: Durch die Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung im Lande Österreich vom 17. März 1938, R. G. Bl. Nr. I, S. 253, wurde für den Übergang von der Schilling- auf die Reichsmarkwährung ein Umrechnungsschlüssel von 1 Reichsmark = 1 Schilling 50 Groschen festgesetzt, durch das Schillinggesetz vom 30. November 1945, St. G. Bl. Nr. 231, die Umrechnung der Reichsmarkbeträge in Schillingbeträge im Verhältnis 1 Reichsmark = 1 Schilling angeordnet. 3 S der vor Einführung der Reichsmarkwährung in Geltung gestandenen österreichischen Währung entsprechen daher rechnergemäß 2 S der durch das Schillinggesetz eingeführten neuen Währung. Die durch die Strafgesetznovelle vom Jahre 1926 mit 250, 2500 und 25.000 Schilling festgesetzten Obergrenzen der auf gerichtlich strafbare Hand-

lungen angedrohten, ziffermäßig bestimmten Geldstrafen betragen nunmehr nach den Währungsänderungen 166 S 67 g, 1666 S 67 g und 16.666 S 67 g, sind also ziffermäßig um ein Drittel niedriger als früher. Das gleiche gilt für die seinerzeit mit 25 S, 250 S und 2500 S festgesetzten Wertgrenzen.

Diese Regelung muß an sich, aber auch im Hinblick auf die in den letzten Monaten eingetretene Verminderung der Kaufkraft des Geldes als überholt angesehen werden. Infolge der niedrigen Wertgrenzen werden zahlreiche strafbare Handlungen als Verbrechen oder Vergehen von den Gerichtshöfen erster Instanz abgeurteilt, obgleich ihre Ahndung als Übertretungen ausreichend und daher den Bezirksgerichten zu überlassen wäre. Die gegenwärtigen Obergrenzen der Geldstrafen aber bilden häufig ein Hindernis, die Geldstrafe den Vermögens- und Einkommensverhältnissen des Schuldigen anzupassen. Der Entwurf schlägt daher vor, die Wertgrenzen und die Höchstsätze der Geldstrafen, die in gesetzlichen Vorschriften aus der Zeit vor der Einführung der Reichsmarkwährung unmittelbar oder auf Grund des Schillingsrechnungsgesetzes vom 20. Dezember 1924, B. G. Bl. Nr. 461, auf Schillinge lauteten, auf das Doppelte dieser Schillingbeträge zu erhöhen, so daß die nach dem 13. März 1938 eingetretenen Währungsänderungen unberücksichtigt bleiben. Die verschiedene Bewertung des Altschillings und der Reichsmark bei der Einführung der Markwährung war ungerechtfertigt, weil der Alt-

schilling an Kaufkraft der Reichsmark nicht wesentlich nachstand, der Umrechnungsschlüssel von 1 RM = 1 S 50 g daher der Kaufkraft des Altschillings nicht entsprach. Die vorgeschlagene Regelung bringt überdies den Vorteil mit sich, daß die gegenwärtig geltenden Beträge von 166 S 67 g usw. durch runde Beträge (500 S usw.) ersetzt werden.

Vor dem 1. Mai 1945 festgesetzte Geldstrafen, die in gegenwärtig noch geltenden Reichsgesetzlichen Vorschriften in Reichsmark festgesetzt sind und nunmehr auf Grund des Schillinggesetzes auf den gleichen Betrag in Schilling lauten, sollen eine Erhöhung auf das Doppelte ihres gegenwärtigen Betrages erfahren.

Eine dritte Gruppe von Wertgrenzen und Geldstrafen findet sich in österreichischen gesetzlichen Vorschriften aus der Zeit nach dem 1. Mai 1945. In diesen Vorschriften wurden in der Regel höhere Obergrenzen von Geldstrafen festgesetzt, als in österreichischen Vorschriften aus der Zeit vor dem 13. März 1938 enthalten sind. Nur ausnahmsweise ist dies nicht der Fall und nur insoweit greift der Entwurf korrigierend ein. Es ist dies erforderlich bei der im Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz vom 19. September 1945, St. G. Bl. Nr. 177, festgesetzten Verbrechensgrenze von 250 S sowie bei den dort festgesetzten Obergrenzen von Geldstrafen (Artikel VII, der als Abänderung eines Verfassungsgesetzes eine Verfassungsbestimmung darstellt) sowie bei den Obergrenzen der im Suchtgiftgesetz vom 29. Oktober 1946, B. G. Bl. Nr. 207, auf gerichtlich strafbare Handlungen angedrohten Geldstrafen (Artikel V).

Die Mindestgrenze der Geldstrafen beträgt gegenwärtig 2 S. Um zu verhindern, daß Strafen verhängt werden, die so geringfügig sind, daß sie nicht mehr als solche empfunden werden können, schlägt der Entwurf die Erhöhung dieser Mindestgrenze auf 5 S vor (Artikel II, Ziffer 1).

Die Weitergeltung reichsrechtlicher Strafbestimmungen nötigt auch zu einer Änderung des Strafanwendungsgesetzes vom 29. August 1945, St. G. Bl. Nr. 148, das die Anwendung solcher Bestimmungen durch die österreichischen Behörden regelt. Die §§ 2 und 3, Abs. (1), dieses Gesetzes bestimmen, daß eine strafbare Handlung, die mit einer Geldstrafe bis zu 150 RM bedroht ist, durch die Verwaltungsbehörden, eine mit höherer Geldstrafe bedrohte Handlung aber durch die Gerichte zu ahnden ist. Die Erhöhung der Obergrenzen der Geldstrafen, die in gesetzlichen Vorschriften aus der Zeit vor dem 1. Mai 1945 festgesetzt sind, macht die Verdoppelung auch dieses Betrages erforderlich. Das gleiche gilt für den im § 8 des Strafanwendungsgesetzes festgesetzten Betrag von 100.000 S, der die Höchstgrenze der Geldstrafe darstellt, die verhängt werden darf, wenn die Strafvorschrift Geldstrafe in unbe-

schränkter Höhe androht. Ist darin kein Höchstmaß der Geldstrafe bestimmt, so kann nach derselben Gesetzesstelle Geldstrafe bis zu 25.000 S verhängt werden. Von einer Erhöhung dieses Betrages nimmt der Entwurf Abstand; denn die nach § 27, Abs. (2), Z. 1, R. St. G. B. beträgt in einem solchen Fall das Höchstmaß der Geldstrafe 10.000 RM. Die im Strafanwendungsgesetz mit 25.000 S festgesetzte Obergrenze stellt daher bereits mehr als das Doppelte der ursprünglichen Obergrenze dar (Artikel III).

In gleicher Weise wie die Obergrenzen der auf gerichtlich strafbare Handlungen angedrohten Geldstrafen sollen auch die Obergrenzen der in den Gesetzen über das strafgerichtliche Verfahren aus der Zeit vor dem 1. Mai 1945 angedrohten Geldstrafen — Ordnungs-, Zwangs- und Mutwillensstrafen — erhöht werden (Artikel I, Abs. 1, Z. 3).

Außer den Wertgrenzen und Geldstrafen sind noch einige andere in straf- oder strafverfahrensrechtlichen Vorschriften vor diesem Zeitpunkt festgesetzte Geldbeträge dem geänderten Geldwert anzupassen.

Nach § 21 des Preßgesetzes der gegenwärtig geltenden Fassung ist für Freistücke von Druckwerken, deren Ladenpreis den Betrag von 24 S (ursprünglich 36 S) übersteigt, der halbe Ladenpreis zu vergüten, wenn sie nicht binnen einem Monat zurückgestellt werden. Der Entwurf sieht auch hier die Verdoppelung des vor der Einführung der Markwährung maßgebenden Schillingbetrages von 36 S vor. In gleicher Weise soll auch der in § 376 StPO. angeführte Betrag erhöht werden, so daß die öffentliche Aufforderung an unbekannte Eigentümer eines bei einem Beschuldigten gefundenen fremden Gutes im Wege eines Sammediktos erlassen werden darf, wenn das Gut weniger als 200 S wert ist [Artikel I, Abs. (1), Z. 4].

Nach § 20 des Gebührenanspruchsgesetzes vom 13. Juni 1946, B. G. Bl. Nr. 136, haben die Bezirksgerichte sowie die Gerichtshöfe erster Instanz, wenn sie eine aus dem Amtsverlag des Gerichtes vorzuschießende oder zu bezahlende Sachverständigengebühr im Gesamtbetrag von mehr als 300 S für angemessen erachten, die Akten dem übergeordneten Gerichtshof zur Bestimmung der Gebühr vorzulegen. Der Entwurf schlägt eine Erhöhung dieses Betrages von 300 S auf 500 S vor (Artikel IV).

§ 532 StG. bestimmt für Vergehen und Übertretungen drei verschiedene Verjährungsfristen in der Dauer von drei Monaten, sechs Monaten, und einem Jahr. Der Entwurf schlägt vor, die dreimonatige Verjährungsfrist zu beseitigen; denn es geht nicht an, gerichtlich strafbare Übertretungen in kürzerer Frist verjähren zu lassen als Verwaltungsübertretungen [vergleiche § 12, Abs. (4), BStG. 1947]. Die Arbeitsüberbürdung

4

der Gerichte bringt überdies die Gefahr mit sich, daß Untersuchungshandlungen, die eine Unterbrechung der Verjährung bewirken, nicht binnen drei Monaten vorgenommen werden. Nach dem Entwurf soll die Verjährungszeit bei Vergehen und Übertretungen in der Regel sechs Monate betragen; wenn aber die strafbare Handlung mit strengem Arrest oder mit einer 5000 S übersteigenden Geldstrafe oder mit dem Verfall von

Gegenständen, dem Verlust von Rechten oder Befugnissen oder der Abschaffung bedroht ist, soll die Verjährung erst nach Ablauf eines Jahres eintreten (Artikel II, Z. 2).

Die Übergangsbestimmungen des Artikels VI und des Artikels VII, Abs. (3), entsprechen denen der Strafgesetznovelle vom Jahre 1926, ebenso die Schlußbestimmungen des Artikels VIII.